



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima Energie und Agrarwirtschaft,
Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

mit Postzustellungsurkunde

Hamburger Stadtentwässerung A.ö.R.

[REDACTED]

Billhorner Deich 2

20539 Hamburg

I - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Abteilung Betrieblicher Umweltschutz
Referat Energieerzeugung und Abfallverbrennung

Neuenfelder Straße 19

21109 Hamburg

Telefon [REDACTED]

[REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Gz.: [REDACTED]

27.06.2024

Vorhaben: Änderung einer Klärschlammverbrennungsanlage durch die Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie mit einer Durchsatzkapazität von 4,5 t nicht gefährlichen Abfällen je Stunde sowie Nebenanlagen

Antrag: vom 20.11.2020, eingegangen am 27.11.2020, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG¹ sowie einer Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 18.05.2021 und 20.05.2021, eingegangen am 31.05.2021, ergänzt um eine zweite Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 22.02.2022, eingegangen am 24.02.2022, ergänzt um eine dritte Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 05.01.2023, eingegangen am 17.01.2023, ergänzt um eine vierte Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 10.01.2023, eingegangen am 17.01.2023, ergänzt um eine fünfte Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 20.06.2023, eingegangen am 22.06.2023, ergänzt um eine sechste Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 31.01.2024, eingegangen am 05.02.2024, ergänzt um eine siebente Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 23.02.2024, eingegangen am 01.03.2024, ergänzt um eine achte Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 22.04.2024, eingegangen am 26.04.2024

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

Antragsteller: Hamburger Stadtentwässerung A.ö.R., Billhorner Deich 2,
20539 Hamburg

Belegenheit: Köhlbranddeich 1, 20457 Hamburg, Gemarkung Steinwerder/
Waltershof, Flurstücke 1442 und 1969

8. Zulassung des vorzeitigen Beginns

I

1 Der Hamburger Stadtentwässerung A.ö.R. wird unbeschadet der Rechte Dritter vor Erteilung der Genehmigung zur Änderung einer Klärschlammverbrennungsanlage durch die Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie sowie Nebenanlagen auf dem Grundstück Köhlbranddeich 1 in 20547 Hamburg eine achte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bezüglich nachfolgender Maßnahmen in dem Gebäudeteil Brennstoffannahme in folgendem Umfang erteilt:

- Dachabdichtungsarbeiten
- Stahlbauarbeiten
- Mauerwerks- und Dämmarbeiten (nicht brennbar)
- Fassadenarbeiten
- Ausbaugewerke (Böden, Wände, Fenster, Türen, Tore)
- Erdverlegte Rohrleitungen im Außenbereich
- Technische Gebäudeausrüstung (ohne Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und Starkstromanlage)
- Einheben der drei Trockner in das Gebäude
- Einheben der zwei Brüdenkondensatoren in das Gebäude
- Einheben der Krananlage der Rechengutannahmestation in das Gebäude
- Einheben der Krananlage des Hallenbereiches Trockner in das Gebäude.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns beruht auf §§ 16 und 8a sowie § 6 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)² und Nr. 8.1.1.3 des Anhang 1 zur 4. BImSchV.

2 Der Zulassung liegen die im Anhang aufgeführten Unterlagen des Genehmigungsantrags zur Erweiterung der Klärschlammverbrennungsanlage inklusive

² Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

der Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG vom 22.04.2024 zugrunde.

3 Eingeschlossene andere behördliche Entscheidungen

- 3.1 Diese Zulassung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen (Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen) ein, insbesondere hier
- die baurechtliche Zulassung von Abweichungen nach § 69 HBauO und VGB-R 108
- 3.2 Es werden folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen nach § 69 HBauO und nachfolgende abweichende Ausführungen nach VGB-R 108 auf Grundlage der abschließenden Stellungnahmen der Bauprüfung und der Feuerwehr für das Gesamtvorhaben zugelassen.
Die im Zulassungsbescheid Nr. 5 gemäß § 8a BImSchG vom 31.08.23, Az. 176/2020-5 geregelten bauordnungsrechtlichen Abweichungen nach § 69 HBauO und abweichende Ausführungen nach VGB-R 108 werden hiermit aufgehoben und durch nachfolgende Regelungen ersetzt.
- 3.2.1 Nach den Vorgaben der VGB-R 108, Pkt. 5.3.1.1. (10) sind Hydranten in einem angemessenen Abstand von Gebäuden oder brandgefährdeten Objekten aufzustellen. Der Abstand vom zu schützenden Gebäude sollte zwischen 12 und 30 m betragen.

Vorliegende Situation:

Einzelne Wandhydranten unterschreiten den Abstand von 12 m zum Gebäude mit einem Abstand von ca. 5 m.

Entscheidung

Im Bereich der Hydranten mit einem Mindestabstand zum Objekt von 5 m aber unter 12 m sind im Objekt keine relevanten Gefahrenschwerpunkte, wie hohe Brandlasten oder besondere Zündquellen. Dies ist betrieblich und auch bei zukünftigen Änderungsnotwendigkeiten im Objekt stets sicherzustellen.

- 3.2.2 Nach § 29 Abs. 1 und 4 HBauO sind Decken in Gebäuden der GK5 in der Qualität feuerbeständig herzustellen.

Vorliegende Situation:

Die Decken im BA-01/ Brennstoffannahme werden zwar feuerbeständig aber ohne Raumabschluss oder einen Abschluss mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken ausgeführt.

Entscheidung

Im BA-01 liegen zwar feuerbeständige Decken vor; diese sind allerdings nutzungsbedingt nicht Raum abschließend. Aufgrund der besonderen Nutzung

als kraftwerkstechnische Anlage mit zusammenhängender Maschinentchnik sind die Deckenöffnungen betrieblich und technisch notwendig und können nicht verschlossen werden.

- 3.2.3 Nach § 28 Abs. 2 HBauO sind Brandwände erforderlich, um Gebäude in Brandabschnitte mit einer Länge von max. 40 m zu unterteilen.

Vorliegende Situation:

Der Brandabschnitt der Brennstoffannahme (BA01) ist geplant mit maximalen Abmessungen von ca. 164 m in der Länge. Der Brandabschnitt überschreitet somit die maximal zulässige Länge gemäß HBauO um 124 m.

Entscheidung

Eine Unterteilung in kleinere Brandabschnitte ist aufgrund der in Zusammenhang stehenden und großen Anlagentechnik der kraftwerkstechnischen Anlage nicht möglich. Die größte Länge resultiert aufgrund der Bandbrücke. Eine Abtrennung der Bandbrücke, die im Brandschutzkonzept (BSK) dem BA01 zugeordnet wird, ergibt keine Sicherheitserhöhung. Die Bandbrücke soll im EG des BA01 mit dem Klärschlamm beschickt werden. Sie liegt also dort in einer Höhe vor, wo der Löschangriff schnell erfolgen kann. Die Bandbrücke ist flächendeckend mit einer Brandmeldeanlage (Kategorie IV) zu überwachen; im Brandfall muss anlagentechnisch gesteuert umgehend ein Stopp der Bandförderanlage erfolgen. Die für die Bandförderanlage notwendigen Kabel sind außerhalb der eingehausten Förderbänder auszuführen, daneben sind die Wartungsgänge so anzuordnen, dass sie auch zum Löschangriff genutzt werden können. Gemäß Richtlinie VGBR-108 „Brandschutz im Kraftwerk“ sind größere Brandabschnitte Bestandteil des Brandschutzkonzeptes solcher Objekte.

Bedingung

Die Verkleidung der Förderbänder muss im Brandfall durch die Feuerwehr ohne größere Schwierigkeiten entfernbar sein; dies ist vor Inbetriebnahme mit dem Wachführer der Feuer- und Rettungswache Wilhelmsburg, Rotenhäuserstraße 73, 21107 Hamburg, Tel. (040) 42851- 3401, Fax. 42851-3409, E-Mail: WF34@feuerwehr.hamburg.de abzustimmen; ggf. müssen entfernbare Klappen eingebaut werden.

- 3.2.4 Nach § 28 Abs. 8 HBauO sind Öffnungen in Brandwänden (Gebäudeabschlusswänden) unzulässig.

Vorliegende Situation:

Im Brandabschnitt BA01 Brennstoffannahme Achse T/51 Ebene 10,86 m ist im Eckbereich zum Bestandsgebäude KETA eine Gebäudeabschlusswand zur Brandabschnittstrennung vorgesehen. Es sind Türen in der Gebäudeabschlusswand vorgesehen.

Entscheidung

Im Eckbereich der Brennstoffannahme zum Bestandsgebäude KETA ist eine Gebäudeabschlusswand zur Brandabschnittstrennung vorzusehen. Türen in der Gebäudeabschlusswand sind betrieblich als 2. Rettungsweg und für den Löschangriff der Feuerwehr notwendig. Hinter den Türen befinden sich lediglich brandlastarme Verkehrsflächen. Anlagenteile der Brennstoffannahme sind gemäß den Anforderungen der Richtlinie VGBR-108 „Richtlinie Kraftwerk“ in den Schutz einer Brandmeldeanlage (BMA) bzw. Löschanlage einzubeziehen; die Feuerwehr ist so frühzeitig alarmiert.

Bedingung

Die Türen sind feuerbeständig und dichtschießend, T90-DS auszuführen.

- 3.2.5 Nach § 28 Abs. 1 HBauO müssen Brandwände als Raum abschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lange die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.

Vorliegende Situation:

Vor der Außenwand von BA01 Brennstoffannahme und KETA verlaufen Querförderbänder, die zum Brandabschnitt der KETA gehören und eine Verbindung der Brandabschnitte darstellen. Eine Trennung der baulichen Anlagen im Bereich der Förderanlagen durch Brandwände ist nicht möglich.

Entscheidung

Vor der Außenwand von BA01 und KETA verlaufen Querförderbänder, die formal zum Brandabschnitt KETA gehören und den Klärschlamm auf die Bandförderbrücke übergeben. Eine Trennung der baulichen Anlagen durch Brandwände ist nicht möglich. Die Beschickung der Bandbrücke erfolgt sowohl aus BA01 als auch über die Querförderbänder aus der KETA heraus. Die nicht eingehausten Querförderbänder sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Die Trogförderer aus Stahl mit Schmelzbasaltauskleidung sind durch eine BMA zu überwachen. Das Fördergut ist lediglich teilgetrockneter Klärschlamm mit ausreichend Feuchtgehalt, so dass unter normalen Umständen nicht von einer Entzündung ausgegangen werden muss. Es sind lediglich einzelne Begleitkabel im Außenbereich vorhanden.

Bedingung

Die Förderbänder, die aus der KETA herausgehen und weiter als Querförderbänder Klärschlamm zur Bandbrücke fördern, sind über eine BMA (Kategorie IV) zu überwachen.

- 3.2.6 Abweichende Ausführung von VGB R-108 Abs. 4.2.1.4 (4), nach der von regelmäßig begangenen Wegen innerhalb von Gebäuden von jeder Stelle mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden sein müssen, von denen mindestens einer ins Freie oder in einen anderen gesicherten Bereich führt.

Entscheidung

Der zweite Rettungsweg aus dem Untergeschoss darf über eine Steigleiter und Bodenluke geführt werden (Brandabschnitt Brennstoffannahme BA01).

Bedingung

Das Kellergeschoss im BA-01 / Brennstoffannahme muss an einem notwendigen Treppenraum angebunden sein. Beide Räume müssen flächendeckend mit einer BMA (Kategorie 1) überwacht werden. Bei Auslösung der BMA im BA-01 muss sichergestellt sein, dass die Personen im gesamten BA-01 alarmiert werden.

Gegen die Ausführung des 2. Rettungsweges über die Notleiter und die Deckenklappe bestehen nur dann keine Bedenken, wenn durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass bei Aufenthalt von eingewiesenem Betriebspersonal in den beiden Räumen die Deckenklappe für die Dauer des Aufenthaltes geöffnet ist oder alternativ im Freien neben der Deckenklappe durch Aufenthalt einer weiteren eingewiesenen Betriebsperson, welche im geprüften Sprechkontakt mit dem Betriebspersonal im Kellergeschoss steht, sichergestellt ist, dass im Notfall die Deckenklappe im Brandfall umgehend durch 2 Personen (von oben und unten) geöffnet wird.

- 3.2.7 Nach § 33 Abs. 2 HBauO muss von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein.

Vorliegende Situation:

Im Untergeschoss der Brennstoffannahme BA01 beträgt die Rettungsweglänge ca. 48,6 m und überschreitet die zulässige Länge von 35 m um 18,6 m.

Entscheidung

Die Beurteilung des Brandabschnitts erfolgt gesamtheitlich und vollständig nach Richtlinie VGB R-108 „Brandschutz im Kraftwerk“, die Rettungsweglängen von bis zu 50 m, bzw. 75 m Lauflänge zulässt. Ein zweiter baulicher Rettungsweg durch die Notluke ist vorhanden.

- 3.2.8 Abweichende Ausführung von der VGB R-108, Abs. 6.1.4.3 (11), nach der bei Förderanlagen die Rauch- und Wärmeableitung z.B. durch Öffnungsflächen von mind. 1% (aerodynamisch) der Grundfläche sicherzustellen ist.

Entscheidung

Die beiden Förderstrecken auf der Förderbrücke von der Brennstoffannahme (Brandabschnitt BA01) zum Kesselhaus sind jeweils in einer geschlossenen Umhausung zu führen. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind nicht vorgesehen.

Bedingung

Die Verkleidung der Förderbänder muss im Brandfall durch die Feuerwehr ohne größere Schwierigkeiten entfernbar sein; dies ist vor Inbetriebnahme mit dem Wachführer der Feuer- und Rettungswache Wilhelmsburg abzustimmen; ggf. müssen entfernbare Klappen eingebaut werden.

- 3.2.9 Nach § 28 Abs. 8 HBauO sind Öffnungen in Brandwänden unzulässig. Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

Entscheidung

Im BA 02 Mehrzweckgebäude sind in der Außenwand in Achse G auf Höhe + 21,93 m NHN, Fenster geplant, die als innere Brandwand dienen.

Bedingung

Die Fenster sind in feuerbeständiger Festverglasung auszuführen.

Brandabschnitt – Kesselhaus / Maschinenhaus (BA03)

- 3.2.10 Nach § 28 Abs. 2 HBauO sind Brandwände erforderlich, um Gebäude in Brandabschnitte mit einer Länge von max. 40 m zu unterteilen.

Vorliegende Situation:

Der Brandabschnitt Kesselhaus BA03 ist geplant mit maximalen Abmessungen von ca. 101,85 m in der Länge und max. ca. 43,73 m in der Breite. Der Brandabschnitt überschreitet somit die maximal zulässige Länge von 40 m gemäß HBauO um 61,85 m und um 3,73 m. Mit ca. 3.026 m² Grundfläche ist die zulässige Gesamtgröße des Brandabschnittes von 1.600 m² deutlich größer.

Entscheidung

Der Brandabschnitt beinhaltet zusammenhängende kraftwerkstechnische Anlagen, insbesondere zusammenhängende Verbrennungslinien, Förder- und Prozessdampfleitungen, die nicht durch Brandwände unterteilt werden können. Die Ausführung folgt den Vorgaben der Richtlinie VGB R-108 „Brandschutz im Kraftwerk“.

3.2.11 Nach § 25 HBauO müssen in Gebäuden der GK 5 die tragenden und aussteifenden Bauteile feuerbeständig sein.

Vorliegende Situation:

Das Kesselhaus und das Maschinenhaus (BA03) werden in Stahlbauweise, nichtbrennbar, ohne definierte Anforderungen an den Feuerwiderstand erstellt, bzw. sind vorhanden.

Entscheidung

Die Ausführung folgt den Vorgaben der Richtlinie VGB R-108 „Brandschutz im Kraftwerk“, die bei Anwendung keine Anforderungen an den Feuerwiderstand eines Kesselhauses und Maschinenhauses stellt. Die Abweichung wird mit der durchgeführten systematischen Anwendung der Richtlinie VGBR-108 – „Brandschutz im Kraftwerk“ angemessen kompensiert und gleichermaßen begründet.

3.2.12 Nach § 29 Abs. 1 HBauO sind Decken in Gebäuden der GK5 in der Qualität feuerbeständig herzustellen.

Vorliegende Situation:

Die Decken im BA-03 / Kesselhaus werden ohne Feuerwiderstand ausgeführt.

Entscheidung

Die Ausführung folgt den Vorgaben der Richtlinie VGBR-108 „Brandschutz im Kraftwerk“, die keine Anforderungen an die Abgeschlossenheit von Decken in Maschinenhäusern im Sinne der Richtlinie stellt. Die Abweichung wird mit der durchgeführten systematischen Anwendung der Richtlinie VGBR-108 – Brandschutz im Kraftwerk angemessen kompensiert und gleichermaßen begründet.

3.2.13 Nach § 28 Abs.3 und Abs. 8 HBauO müssen Brandwände auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

Vorliegende Situation:

Die Wand in der Brandabschnittstrennung in Achse 5 oberhalb der Höhe + 35,06 m NHN im Bereich des Eintritts der Förderbandbrücke (Brandabschnitt BA 01) in das Kesselhaus (Brandabschnitt BA 03) ist nichtbrennbar als Stahlkonstruktion ohne klassifizierte Anforderungen an den Feuerwiderstand mit offenen Durchbrüchen für die Förderanlagen geplant.

Entscheidung

Der vorgenannten Ausführung als Stahlkonstruktion, nichtbrennbar ohne klassifizierte Anforderungen an den Feuerwiderstand, mit offenen Durchbrüchen für die Förderanlagen, wird zugestimmt.

Bedingung

Gemäß der Darlegung im Brandschutzkonzept wird zur Kompensation die Wand beidseitig mit einer automatischen Sprühwasserlöschanlage geschützt. Zudem wird auch die Bandbrücke, inkl. der geschlossenen Abdeckungen auf mind. 5 m vor der Außenwand des Kesselhauses, und somit auch in den Durchbrüchen, vollständig in den Schutz der Löschanlage mit einbezogen. Erforderliche Bereiche werden mit automatischen Brandmeldeanlagen überwacht, die einen automatischen Bandstopp auslösen, so dass ein Überfahren der Löschanlage verhindert wird. Im angrenzenden Kesselhaus befinden sich direkt angrenzend ebenfalls keine Brandlastschwerpunkte. Durch die Löschanlage wird damit die einzige bauliche Verbindung zwischen den Brandabschnitten auf einer Länge von mind. 5 m vor dem Kesselhaus (BA 03) durch eine automatische Löschanlage geschützt, so dass die Brandabschnittstrennung durch den brandlastarmen Bereich i.V.m. der automatischen Löschanlage gleichwertig sichergestellt wird. Angrenzende Bauteile zum Brandabschnitt BA 02 (Mehrzweckgebäude) sind nicht betroffen und werden als feuerbeständige Brandwände bzw. als feuerbeständige Decken hergestellt.

- 3.2.14 Nach § 26 Abs. 3 HBauO müssen Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwer entflammbar sein. Nach VGB-R 108 Abs. 4.2.1.1 (5) sind Außenwände einschließlich der Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen der Klasse A herzustellen.

Vorliegende Situation:

Innerhalb der westlichen Außenwand des BA03 Kesselhauses befindet sich im unteren Bereich im Bestand ein brennbarer Baustoff innerhalb der Außenwand des Kesselhauses.

Entscheidung

Eine bauliche Änderung ist nicht möglich.

Bedingung

Es bestehen keine Bedenken gegen die Hartschaumplatte im Sockelbereich, wenn die Ausführung entsprechend der Darstellung im Anhang 2 (Bestandsdetail mit Darstellung der vorhandenen Hartschaumplatte im Sockelbereich in Bezug auf Abweichung Nr. 19 und Brandschutzkonzept Abs.5.3.7, Blatt 127.) erfolgt ist bzw. noch erfolgt. Die brennbare Hartschaumplatte ist von beiden Seiten durch nichtbrennbare, massive Bauteile gekapselt.

3.2.15 Nach den Vorgaben der VGB-R 108, Pkt. 4.2.1.4 (6) müssen Rettungswege mindestens eine lichte Breite von 1 m und eine lichte Höhe von 2,10 m haben.

Vorliegende Situation:

Die vorhandenen oder möglichen Hauptgänge wurden im Bestand vor Ort differenziert geprüft. Hierbei wurden einzelne Einschränkungen in der Laufbreite und Höhe vorgefunden, die wegen der vorhandenen Anlagentechnik nicht vermieden werden können. Die Stellen sind im Brandschutzkonzept im Abs. 5.3.12 einzeln beschrieben und in den Brandschutzplänen gekennzeichnet. Die Einschränkungen sind in folgender Tabelle aufgeführt.

Höhe/Ebene	Achsbereich/Lage	Einschränkung
+15,30 m NHN	D-F/11-12, Bereich Gewebefilter	an zwei Stellen Breite 0,8 m < 1,0 m
+17,80 m NHN	C-F/7, Bereich Wirbelschichtkessel	an einzelnen Stellen Breiten 0,7 - 0,9 m < 1,0 m
+21-93 m NHN	B-F/5-6, Bereich Wirbelschichtkessel	An drei Stellen Höheneinschränkung 1,90 m < 2,10 m
+27,18 m NHN	E/10, Bereich Gewebefilter	an einer Stelle Breite 0,75 m < 1,0 m

Entscheidung

Die Einschränkungen liegen im Bestand vor und sind aufgrund der vorhandenen Anlagentechnik nicht veränderbar. Die Einschränkungen befinden sich in Bereichen mit grundsätzlich zwei gegenüberliegenden Rettungs- und Angriffswegen und liegen nicht im Bereich von Brandlastschwerpunkten vor, an denen eine direkte Brandbekämpfung erforderlich werden kann. (Die VGBR-108 lässt zudem für Wege, die nur der Bedienung und Überwachung dienen in Ausnahmefällen Einschränkungen bis zu Breite = 0,6 m und Höhe = 1,8 m zu.)

Bedingung

Zur Kompensation sind Hauptgänge im Kesselhaus in unübersichtlichen Bereichen, insbesondere mit Einschränkungen in der erforderlichen Breite, mit einer dauerhaften und gut sichtbaren Bodenmarkierung zu kennzeichnen. Die Höheneinschränkungen sind deutlich mit nachleuchtendem Markierungsband zu versehen.

3.2.16 Nach HBauO § 31 Abs. 1 müssen für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum, in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein.

Vorliegende Situation:

Aus den beiden Aufenthaltsräumen BA 03 Kesselhaus / Maschinenhaus Instandhaltungsbüro + 5,80 m Achse 13-14(ebenerdig) und Teeküche +8,80 m Achse 13-14 (ca. 3 m über GOK) am Kesselhaus ist jeweils nur ein baulicher Rettungsweg vorhanden, da die beiden Räume direkt an den notwendigen Treppenturm im Bestand anschließen, bzw. der neu gebaute Treppenturm an derselben Stelle errichtet werden muss.

Entscheidung

Aufgrund der Tatsache, dass die beiden Räume im Bestand vorhanden sind und es sich um kleine, übersichtliche Räume handelt, in denen nur wenige Personen anwesend sein werden, bestehen unter nachfolgenden Bedingungen keine Bedenken.

Bedingungen

Der Treppenraum ist mit einer BMA (Kategorie 1) mit Alarmierungseinrichtung zu überwachen. Die BMA ist so zu steuern, dass bei Brand im BA-03 die Personen im gesamten BA-03 alarmiert werden. Die Überwachung der Teeküche und des Instandhaltungsbüros ist dagegen nicht zwingend erforderlich, da der Treppenraum kein Sicherheitstreppenraum nach HBauO ist. Die Türen zum Treppenraum sind feuerhemmend, selbstschließend und rauchdicht, T30-RS, zu verschließen. Weiterhin ist in der Teeküche und im Instandhaltungsbüro jeweils ein, ohne Hilfsmittel, zu öffnendes Fenster vorzusehen.

3.2.17 Nach § 32 Abs. 4 Pkt. 1 HBauO müssen die tragenden Teile notwendiger Treppen in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerhemmend und aus nicht brennbaren Baustoffen sein. Tragende Teile von Außentreppen nach § 33 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

Vorliegende Situation:

Die notwendige Treppe im Brandabschnitt Kesselhaus/Maschinenhaus (BA03) Ebene +5,80 m Achse 13/14 und Ebene +8,80 m Achse 13/14 wird nur aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt.

Entscheidung

Die notwendige Treppe liegt in einem feuerbeständig abgetrennten notwendigen Treppenraum. Es sind nur wenige, ortskundige Personen auf den Treppenraum angewiesen. Der Treppenraum ist mit einer BMA (Kategorie 1) mit Alarmierungseinrichtung und zusätzlichen Brandmeldern im Kesselhaus vor den Zugangstüren zum Treppenraum zu überwachen. Somit werden anwesende Personen frühzeitig alarmiert und der Treppenraum ausreichend lange vor den Brandauswirkungen geschützt.

Bedingung

Der Treppenraum ist mit einer BMA (Kategorie 1) mit Alarmierungseinrichtung zu überwachen. Die BMA ist so zu steuern, dass bei Brand im BA-03 die Personen im gesamten BA-03 alarmiert werden. Die Türen zum Treppenraum sind feuerhemmend, selbstschließend und rauchdicht, T30-RS, zu verschließen.

3.2.18 Nach § 33 Abs. 2 HBauO muss von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein.

Vorliegende Situation:

Im Bereich des Brandabschnitts BA 03 Kesselhaus/ Maschinenhaus werden Rettungsweglängen bis zu 50 m (Zirkelschlag) zugelassen mit max. der 1,5-fachen tatsächlichen Lauflänge. Die maximale vorhandene Rettungsweglänge ergibt sich im Kesselhaus mit ca. 45 m.

Entscheidung

Die Ausführung folgt den Vorgaben der Richtlinie VGBR-108 „Brandschutz im Kraftwerk“, die bei Anwendung Rettungswege bis 50 m (75 m Lauflänge) zulässt. Die Abweichung wird mit der durchgeführten systematischen Anwendung der Richtlinie VGBR-108 – Brandschutz im Kraftwerk angemessen kompensiert und gleichermaßen begründet.

3.2.19 Nach § 32 Abs. 4 HBauO müssen die tragenden Teile notwendiger Treppen in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerhemmend und aus nicht brennbaren Baustoffen sein.

Vorliegende Situation:

Innerhalb des Kesselhauses werden im Bestand Rettungswege innerhalb der Lichtgitterrostebenen wegen vorhandener Höhenversprünge über Treppen aus Stahl geführt.

Entscheidung

Die Ausführung folgt den Vorgaben der Richtlinie VGBR-108 „Brandschutz im Kraftwerk“, die bei Anwendung keine Anforderungen an interne Treppen innerhalb von Kesselhäusern im Sinne der Richtlinie stellt. Die Abweichung wird mit der durchgeführten systematischen Anwendung der Richtlinie VGBR-108 – Brandschutz im Kraftwerk“ angemessen kompensiert und gleichermaßen begründet.

Zusätzliche Abweichungen zum Rohbau (Stellungnahme vom 17.08.2023)

3.2.20 Abweichung nach § 28 Abs. 4 HBauO - Gebäudeabschlußwand des BA-03 / Kesselhaus

Vorliegende Situation:

Die Brandwand (Gebäudeabschlusswand) des BA-03 / Kesselhaus wird nicht über Dach geführt (Höhe +31,56 m)

Entscheidung

Die Brandwand des BA03 / Kesselhauses in den Achsen M-G/5 kann aufgrund der vorhandenen Durchtrittsöffnung für die Bandbrücke sowie dafür notwendigen weiteren Durchführungen (z.B. Kabel) und Aufhängung der Bandbrücke und dem daraus resultierenden Einfluss auf die Statik der darüberhinausgehenden Wand nicht bis zur Bedachung, sondern braucht lediglich bis zur unteren Höhe der Bandbrückenöffnung geführt werden.

3.2.21 Abweichung nach §28 HBauO Abs. 3 der Gebäudeabschlußwand des BA-03/ Kesselhaus (Brandwände)

Entscheidung

Die Wand in der Brandabschnittstrennung zwischen Brandabschnitt BA-01 / Brennstoffannahme (Bereich Bandbrücke) und BA-03 / Kesselhaus muss ab der unteren Kante der Öffnung für die Bandbrücke bis zum Dach nichtbrennbar als Stahlkonstruktion ohne klassifizierte Anforderungen an den Feuerwiderstand ausgeführt werden.

3.2.22 Abweichung nach §28 HBauO Abs. 8 der Gebäudeabschlusswand des BA-03 / Kesselhaus (Brandwände)

Vorliegende Situation/ Entscheidung:

Die Durchtrittsöffnung innerhalb der Wand zwischen BA-01 / Brennstoffaufnahme (Bereich Bandbrücke) und BA-03 / Kesselhaus ist nicht geschottet (die Förderbänder der Bandbrücke dürfen durch die Wand geführt werden).

Entscheidung/ Bedingung zu den Ziffern 3.2.20, 3.2.21 und 3.2.22

Gegen die vorliegenden Abweichungen bestehen keine Bedenken, da die VGB R 108 explizit einen Wasserschleier als Kompensation oder gleichwertige Maßnahme für die o.a. Durchtrittsöffnung der Bandbrücke vorsieht. Dem Ausführungsvorschlag gemäß Löschanlagenkonzept von HahnConsult kann gefolgt werden, wenn durch einen Prüfsachverständigen für Löschanlagen das Erreichen der folgenden Schutzziele bescheinigt wird:

- Die Löschanlagen in der Bandbrücke/Wand sind so auszulegen, dass bei Eintreffen der Feuerwehr lediglich Nachlöscharbeiten kleineren Umfangs notwendig werden.
- Die Außenwand des BA-03 / Kesselhaus ist bis zur unteren Kante / Höhe des Bandbrückendurchgang als feuerbeständige Brandwand auszuführen.
- Durch die selbsttätigen Löschanlagen gemäß Löschanlagenkonzept von HahnConsult in Verbindung mit einem anlagentechnisch gesteuerten Bandstopp bei Auslösung der BMA in der Bandbrücke oder im Kesselhaus ist sicherzustellen, dass eine Brandausbreitung von BA-01 (Bereich Bandbrücke) auf den BA-03 (Kesselhaus) wirksam verhindert wird. Ggf. ist zum Erreichen des Schutzzieles die Wand ab Kante der Bandbrückenöffnung beidseitig mit einer Löschanlage zu schützen.
- Das Erreichen der Schutzziele ist durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen.
- Zudem ist das Dach unterhalb der Bandbrücke / Dach BA-02 nicht nur in feuerbeständiger Qualität auszuführen, sondern es sind auch nur nicht-brennbare Materialien (A1) für die Bedachung und Dämmung zu verwenden.

4 Vorbehalte / Hinweise

- 4.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt (§ 8a Abs. 2 BImSchG).
- 4.2 Die Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG der Trägerin des Vorhabens, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen, liegt dieser Zulassung zugrunde.
- 4.3 Mit Zustellung des Genehmigungsbescheids zum beantragten Vorhaben endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs.1 BImSchG.
- 4.4 Die Regelungen der ersten, zweiten, dritten, vierten, fünften und siebenten Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 27.07.2021 (Gz. I12-BA06862-176/2020-1), vom 05.04.2022 (Gz. I12-BA06862-176/2020-2), vom 14.03.2023 (Gz. I12-BA06862-176/2020-3), vom 24.04.2023 (Gz. I12-BA06862-176/2020-4), vom 31.08.2023 (Gz. I12-BA06862-176/2020-5) und vom 09.04.2024 (Gz. I12-BA06862-176/2020-7) gelten fort, soweit nicht in dieser Zulassung andere/ abweichende Regelungen getroffen wurden.
- 4.5 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG noch für die Erteilung von anderen Entscheidungen wie z.B. die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Baugruben-Wasserhaltung, Versickerung von Baugrubenwasser und Direkt-einleitung von Baugrubenwasser, die gesondert einzuholen sind, eine Bindungswirkung.

5 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

II

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Zulassung mit Anhängen ist am geplanten Anlagenstandort aufzubewahren und auf Nachfrage der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.
- 1.2 Bei der Umsetzung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

2 Bauordnungsrechtliche Bestimmungen, inklusive Brandschutz

Zuständige Bauaufsichtsbehörde:

Hamburg Port Authority (HPA)
Bauprüfabteilung Hafen
Neuer Wandrahm 4
20457 Hamburg

- 2.1 Die Bauarbeiten dürfen nur so weit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte und genehmigte Bauvorlagen vorliegen.
- 2.2 Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Dafür ist der Vordruck auf der Internetseite www.hamburg.de/formulardownload/103154/formulare-bauaemter.html zu verwenden. Alternativ kann die Information auch über den Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" <https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/List?id=502> elektronisch eingereicht werden.
- 2.3 Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
- 2.4 Der vorzeitige Baubeginn hinsichtlich der Baustelleneinrichtung sowie die Belange der Kampfmittel unterliegen nicht der bauaufsichtlichen Prüfung. Diese liegen ganzumfänglich in Eigenverantwortung der(s) Bauherrin(n).

Hinweis:

Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren zur Bauausführung gibt es unter dem Link: <http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html> Genehmigung/583468/start-merkblaetter.html".

2.5 Fassadenbegrünung

- 2.5.1 Die Fassadenbegrünung des BA 01 Ansicht Ost, BA 03 Ansicht Süd sowie BA 03 + 0 BA 02 Ansicht Ost hat einen horizontalen Abstand von 1 m zur Brandwand einzuhalten.
- 2.5.2 Der seitliche Mindestabstand von 0,2 m zu Öffnungen wie z.B. die Tür an der Außenwand von BA 03 Kesselhaus / Maschinenhaus muss eingehalten werden.
- 2.5.3 Die Anordnung von vertikalen Bandsperren sind in einem Abstand von höchstens 10 m zueinander einzuhalten, um die Fassade in brandschutztechnischen beherrschbare Begrünungsabschnitte zu gliedern. Die Bandsperren müssen dauerhaft über die Begrünung hinausragen und dürfen nicht überwachsen werden (siehe Anhang 4 Fassadenbegrünung Grüneintrag).
- 2.5.4 Die Anordnung von horizontalen Bandsperren in jedem Geschoss auf Höhe der Geschossdecke, zum Beispiel auskragende Bleche von mindestens 1 mm Stärke oder auskragende Balkone (siehe Anhang 4 Fassadenbegrünung Grüneintrag).
- 2.5.5 Hinweis

Eine Fassadenbegrünung ist keine Außenwandbekleidung nach § 26 Abs. Hamburgische Bauordnung (HBauO), weil Pflanzen keine Baustoffe bzw. Bauprodukte sind, die zu einer Außenwand oder Außenwandbekleidung zusammengefügt werden können. Von daher ist § 26 Abs. 3 HBauO und auch § 24 Abs. 1 HBauO für Fassadenbegrünungen nicht unmittelbar anwendbar. Insofern handelt es sich bei einer Fassadenbegrünung auch nicht um eine Abweichung von § 26 Abs. 3 HBauO, bzw. um eine abweichende Ausführung von der Richtlinie VGBR108. Jedoch müssen die Schutzziele der HBauO und der VGBR-108 eingehalten werden. Prinzipiell ist eine Brandbekämpfung von außen (über Strahlrohre vom Werksgelände) möglich und der Brandabschnitt Brennstoffannahme (BA01) gemäß den Anforderungen der VGBR-108 auszuführen.

2.6 Brandschutz

- 2.6.1 Die Hauptgänge im Kesselhaus (BA03) sind in unübersichtlichen Bereichen, insbesondere mit Einschränkungen in der erforderlichen Breite, mit einer dauerhaften und gut sichtbaren Bodenmarkierung zu kennzeichnen. Die Höheneinschränkungen sind deutlich mit nachleuchtendem Markierungsband zu versehen. (siehe Abweichung von VGB-R 108, Pkt. 4.2.1.4 (6))
- 2.6.2 Die Verkleidung der Förderbänder muss im Brandfall durch die Feuerwehr ohne größere Schwierigkeiten entfernbar sein; dies ist vor Inbetriebnahme mit dem Wachführer der Feuer- und Rettungswache Wilhelmsburg, Rotenhäuserstraße 73, 21107 Hamburg, Tel. (040) 42851- 3401, Fax. 42851-3409,

E-Mail: WF34@feuerwehr.hamburg.de abzustimmen; ggf. müssen entfern-
bare Klappen eingebaut werden. (siehe Bedingung zur Abweichung unter
Kap. I, Ziffer 3.2.3).

2.6.3 Zum Schutz der Außentreppe ist in Ebene +21,93m das Fenster in Achse
2/K in F90 Qualität (Brandabschnitt BA02) mit einer feuerbeständigen Vergla-
sung auszuführen. Das Fenster darf nur zu Wartungs- und Reinigungszwe-
cken von Fachpersonal geöffnet werden können. Zum Öffnen des Fensters
ist ein Spezialschlüssel zu verwenden, der bei geöffnetem Fenster nicht ab-
gezogen werden kann.

2.6.4 Nach § 26 Abs. 3 HBauO müssen Oberflächen von Dach, Außenwänden so-
wie Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkon-
struktionen schwer entflammbar sein. Nach VGB-R 108 Abs. 4.2.1.1 (5) sind
Dach und Außenfassade einschließlich der Dämmstoffe aus nichtbrennbaren
Baustoffen der Klasse A1 herzustellen.

2.7 Hydranten

2.7.1 Entsprechend der unter Kapitel I, Ziffer 3.2.1 zugelassenen Abweichung sind
im Bereich der Hydranten mit einem Mindestabstand zum Objekt von 5 m
aber unter 12 m im Objekt keine relevanten Gefahrenschwerpunkte, wie
hohe Brandlasten oder besondere Zündquellen, vorhanden. Dies ist auch zu-
künftig betrieblich und im Rahmen von Änderungsnotwendigkeiten im Objekt
sicherzustellen (VGB-108 Punkt 5.3.1.1. (10)).

2.7.2 Die Brandabschnitte Brennstoffannahme ohne Bandbrücke (BA01) und Kes-
selhaus/ Maschinenhaus (BA03) sind mit Wandhydranten, Typ F, nach Norm
auszurüsten, so dass jede Stelle im Objekt, an der eine Brandbekämpfung
oder Nachlöscharbeiten notwendig sind, bzw. sich Betriebsangehörige auf-
halten können, erreicht wird. Diese sind außerhalb von Treppenräumen und
an den Zugängen von Brandabschnitten einzubauen.

Bei Ausgängen aus Treppenräumen auf das Dach kann der Wandhydrant
auf dieser Ebene innerhalb des Treppenraumes angebracht werden.

2.7.3 Jeder im Brandabschnitt Brennstoffannahme (BA01) benannte Notausgang
(NA) stellt auch einen Angriffsweg für die Feuerwehr dar. Vor diesem Hinter-
grund sind in direkter Nähe aller NA-Türen Wandhydranten Typ F zu installie-
ren.

2.7.4 Kann die Notwendigkeit der Brandbekämpfung von brennbaren Teilen der
Anlagentechnik oder Dachbegrünung auf dem Dach nicht ausgeschlossen
werden, so ist durch ausreichende Anzahl von Wandhydranten Typ F sicher-
zustellen, dass diese Bereiche auf dem Dach mit Wandhydranten erreicht
werden können.

2.7.5 Die Anzahl der Wandhydranten ist so zu bemessen, dass jeder Bereich der Brandabschnitte BA01 - Brennstoffannahme und BA03 – Kesselhaus/ Maschinenhaus innerhalb einer Lauflänge von 35 m erreicht werden kann, dabei sind maximal 30 m Schlauchlänge gemäß DIN EN 671-1 plus 5 m Wurfweite anzusetzen.

Gegen die im Brandschutzkonzept aufgezeigte Notwendigkeit in benannten Bereichen von 35 m Schlauchlänge bestehen keine Bedenken.

Die Wasserlieferung muss je Wandhydrant mindestens 200 l/min. bei einem Fließdruck von mind. 4,5 bar (0,45 Mpa) betragen. Die Wasserlieferung muss an drei Wandhydranten gleichzeitig erbracht und über mindestens zwei Stunden gewährleistet werden können. Druckerhöhungsanlagen sind an die Ersatzstromversorgung anzuschließen.

Zur weiteren Information stehen die Hamburger Wasserwerke, Techn. Kundenberatung, Tel. (040) 78 88 0 zur Verfügung.

2.7.6 Brandabschnitt -Brennstoffannahme (BA01)

Im Brandabschnitt BA01 Brennstoffannahme sind zusätzliche Wandhydranten zu installieren:

- bei den Notausgängen Achse 54/Z und U-T/61 auf der Ebene +5,80 m,
- im direkten Bereich der Außentreppe T5 Achse 51/T auf den Ebenen +10,86 m und +17.05 m,

Die Außentreppe (Achsen 51/T-U) ist als Angriffsweg für die Feuerwehr notwendig, so dass in direkter Nähe der Zugangstür zur Brennstoffannahme jeweils in den Geschossen ein Wandhydrant Typ F zu installieren ist.

Spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme sind der Feuerwehr Hamburg F042, Abteilung für Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz, Westphalensweg 1, 20099 Hamburg entsprechende Revisionszeichnungen bzgl. der zusätzlichen Hydranten vorzulegen.

Hinweis:

Auch für den Brandabschnitt BA03 – Kesselhaus/Maschinenhaus sind zusätzliche Hydranten erforderlich, sowohl bei den Notausgängen Achse 5-6/A und D-E/1 (hier 35 m Schlauchlänge) auf der Ebene +5,80m, als auch auf der Ebene + 11,80m hinter (Wandhydrant im BA03) der T90-Tür Achse D/4-5 und in direkter Nähe zur Tür Steg der Außentreppe (T1) Achse F/1-2 und auf der Ebene +27,18 m im Treppenraum TR3.

2.8 Hohlraum zwischen Brandwand-Brennstoffannahme und Außenwand KETA

2.8.1 Vorhandene Öffnungen in der bestehenden Außenwand der KETA sind ohne Feuerwiderstand aus nicht brennbaren Baustoffen zu verschließen.

2.8.2 Die zwei betrieblich notwendigen Durchbrüche in beiden Wänden für die Durchführung von insgesamt 3 nichtbrennbaren Leitungen für Brauch- und Heizungswasser sind in der Brandwand feuerbeständig, F90-A, zu schotten

und in der Außenwand der KETA aus nichtbrennbaren Baustoffen zu verschließen. Sie sind zum Hohlraum hin zu kapseln.

- 2.8.3 Weitere Durchführungen und insbesondere von brennbaren Materialien und Kabeln sind nicht zulässig, d.h. der durch Verschließen der beiden Wände von der Seite und von oben durch nichtbrennbare Bauteile entstehende Hohlraum in einer Breite von 40 - 50 cm ist brandlastfrei zu halten.
- 2.9 Der direkte Anbau der Brennstoffaufnahme (BA01) an den Bestand KETA ist vom Brandschutzbüro HahnConsult untersucht und in der Brandschutztechnischen Beurteilung vom 07.02.2024 bewertet worden. Vor Inbetriebnahme der beantragten Erweiterung der VERA II sind die dort dargelegten notwendigen Ertüchtigungsmaßnahmen im Bereich des Rauch- und Wärmeabzugs und der Rettungswege der KETA sowie der Außenwand umzusetzen.
- 2.10 Räume mit hoher Brandlast Räume wie Traforäume, Batterieraum, Leitetchnikraum, Hilfsspannungsraum, Sicherheitsbeleuchtungsraum und Niederspannungsraum sind feuerbeständig, F90-A, vom Rest des Objektes (Gebäude Brennstoffaufnahme) abzutrennen.

Hinweis:

Hier sind nicht nur Trennwände feuerbeständig, sondern auch Decken und Fußboden des Raumes feuerbeständig auszuführen, so dass der Raum feuerbeständig von dem Gebäude abgetrennt ist.

- 2.11 Für Hauptgänge ist gemäß Richtlinie VGB R-108 „Brandschutz im Kraftwerk“ eine Mindestbreite von 1,00 m herzustellen. Von jeder Stelle im Gebäude Brennstoffaufnahme, wo sich Personen aufhalten können, muss in höchstens 15 m ein Hauptgang erreicht werden, der möglichst geradlinig ohne Stolperstellen zu Ausgängen ins Freie oder anderen Brandabschnitten führt. Die Hauptgänge sind dauerhaft und gut sichtbar auf dem Boden zu markieren.
- 2.12 Löschwasserversorgung
Durch die Wahl der Bewertung der zwei größeren der zusammenhängenden Brandabschnitte nach VGB R-108 „Brandschutz im Kraftwerk“ ist deren Festlegung für die Löschwasserversorgung auszuführen.
Zur Sicherstellung des Grundschatzes ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 192 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Hierzu können Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von max. 300 m von den notwendigen Bewegungsflächen der Feuerwehr zu Brandbekämpfung zu den Brandabschnitten herangezogen werden.
Aufgrund der Höhe der Objekte sind nass/ trockene Steigleitung herzustellen, die über die BMA der Objekte anlagentechnisch gesteuert selbsttätig die Steigleitung vor Eintreffen der Feuerwehr füllen. Die für die Benutzung der Wandhydranten in der im Brandschutzkonzept festgelegten Orte für Wandhydranten sind aufgrund der Höhe der Objekte notwendige Feuerlösch- und

Druckerhöhungspumpen mit einem Funktionserhalt von 90 Minuten zu gewährleisten.

2.13 Zugänglichkeit für die Feuerwehr

Aufgrund der Größe der zusammenhängenden Brandabschnitte inklusive des Bestandes ist nach Abschnitt 5.2 MIndBauRL Mai 2019 eine Feuerwehrumfahrt um den zusammenhängenden Industriebau – Erweiterung VERA II - gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen.

Die im Lageplan-Brandschutzkonzept von HahnConsult vom 07.02.2024 eingezeichneten Bewegungsflächen der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und die Aufstellfläche für die Drehleiter sind notwendig, gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen und dauerhaft und gut sichtbar auf dem Boden zu markieren.

2.14 Gebäudefunk

Die Gebäude sind mit einer Gebäudefunkanlage auszustatten, wenn im Endausbaustand im gesamten Gebäude

- die Netzabdeckung (TMO // Trunked Mode Operation) eine Versorgungsgüte von -88 dBm (Versorgungskategorie 2, HRT in Gürteltrageweise) unterschreitet, oder
- der Mindestempfangssignalpegel für eine Kommunikation zwischen Handfunkgeräten an zwei beliebigen Punkten im Direktmodus (DMO // Direct Mode Operation) eine Versorgungsgüte von -88 dBm unterschreitet.

Falls eine Objektversorgung erforderlich ist, muss diese für

- den Netzbetrieb (TMO),
- drei Rufgruppen des Direktmodus (DMO),
- eine Versorgung aller Geschosse des Gebäudes sowie grundsätzlich einen Umkreis von 50 m um das Gebäude und
- ein Funktionserhalt von 90 Minuten (Feuerwiderstand) ausgeführt sein und
- an die Sicherheitsstromversorgung angeschlossen werden.

Die flächendeckende Funkversorgung gilt dann als ausreichend, wenn die sogenannte Ortswahrscheinlichkeit den Wert von 96% nicht unterschreitet und der nicht versorgte Bereich eine Fläche von max. 2 m² nicht überschreitet. In begründeten Einzelfällen kann mit der Feuerwehr Hamburg (Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, Genehmigungsverfahren) eine Ausnahmeregelung vereinbart werden. An Objektversorgungen werden ggf. weitere Anforderungen seitens der Bundesbehörde für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) gestellt. Diese sind

dem „Leitfaden zur Planung und Realisierung von Objektversorgungen (L-OV)“, zu entnehmen.

Über weitere technische Anforderungen informiert die Feuerwehr im Merkblatt 08 „Objektversorgungen/Objektfunkanlagen“, das im Internet (<http://www.hamburg.de/downloadbereich-vb>) heruntergeladen werden kann. Alternativ ist das Merkblatt abzufordern bei der Feuerwehr Hamburg F042, Abteilung für Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz, Westphalensweg 1, 20099 Hamburg.

III

Begründung

1 Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 20.11.2020, eingegangen am 27.11.2020, zuletzt vervollständigt am 20.02.2024, beantragte die Hamburger Stadtentwässerung A.ö.R. die Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung einer Klärschlammverbrennungsanlage durch die Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie mit einer Durchsatzkapazität von 4,5 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde sowie Nebenanlagen.

Zusätzlich zum Genehmigungsantrag für das Gesamtvorhaben wurde am 18.05.2021 und 20.05.2021 eine erste Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG beantragt (Posteingang 31.05.2021), die um eine erweiterte zweite Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 22.02.2022, eingegangen am 24.02.2022, ergänzt wurde. Beide Anträge wurden am 27.07.21 (I12-BA06862-176/2020-1) bzw. am 05.04.22 (I12-BA06862-176/2020-2) antragsgemäß beschieden. Der dritte Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 05.01.2023 (Posteingang am 16.01.2023) wurde am 14.03.2023 (I12-BA06862-176/2020-3) mit einem geringeren Zulassungsumfang beschieden, weil die brandschutztechnischen Antragsunterlagen in wesentlichen Teilen unvollständig waren. Eine weitere Ergänzung erfolgte durch den vierten Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 10.01.2023 (Posteingang am 17.01.2023), der am 24.04.2023 (I12-BA06862-176/2020-4) ebenfalls mit einem geringeren Zulassungsumfang beschieden wurde, weil auch hier die brandschutztechnischen Antragsunterlagen in wesentlichen Teilen unvollständig waren. Der fünfte Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 20.06.2023 (Posteingang am 22.06.2023) wurde am 31.08.2023 (I12-BA06862-176/2020-5) antragsgemäß beschieden. Die sechste Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG wurde noch nicht beschieden, nachdem der Antrag vom 31.01.2024 hier am 05.02.24 eingegangen war, weil von der Bauprüfung Nachforderungen zum Abriss gestellt wurden, die noch nicht nachgereicht wurden. Der siebente Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG für den Ausbau der Gebäudeteile Kesselhaus und

Mehrzweckgebäude vom 23.02.2024 (Posteingang am 01.03.2024) wurde am 09.04.2024 (I12-BA06862-176/2020-7) antragsgemäß beschieden. Mit dem hier gegenständlichen Antrag vom 22.04.2024 (Posteingang am 26.04.2024) über die achte Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG wurden für das Gebäudeteil Brennstoffannahme folgende Maßnahmen beantragt:

- Dachabdichtungsarbeiten
- Stahlbauarbeiten
- Mauerwerks- und Dämmarbeiten (nicht brennbar)
- Fassadenarbeiten
- Ausbaugewerke (Böden, Wände, Fenster, Türen, Tore)
- Erdverlegte Rohrleitungen im Außenbereich
- Technische Gebäudeausrüstung (u. a. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und Starkstromanlage)
- Einheben der drei Trockner in das Gebäude
- Einheben der zwei Brüdenkondensatoren in das Gebäude
- Einheben der Krananlage der Rechengutannahmestation in das Gebäude
- Einheben der Krananlage des Hallenbereiches Trockner in das Gebäude.

2 Feststellung zum Genehmigungsverfahren

2.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Das beantragte Vorhaben umfasst die Änderung einer Klärschlammverbrennungsanlage durch die Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie mit einer Durchsatzkapazität von 4,5 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde. Die Änderung einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde, bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 8.1.1.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Die vierte Verbrennungslinie überschreitet bereits für sich betrachtet die Genehmigungsschwelle der Durchsatzkapazität von 3 Tonnen pro Stunde.

Zusätzlich zur Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage (Hauptanlage) wurde die Errichtung und der Betrieb von Nebenanlagen beantragt, die eigenständig nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind. Die drei beantragten Klärschlamm Trockner haben eine Durchsatzkapazität von insgesamt 516 Tonnen pro Tag. Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr bedarf

der Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 8.10.2.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Zudem wurden zwei Silos zur Lagerung von Nassschlamm mit einer Lagerkapazität von 2.600 m³ beantragt. Die Silos sind als Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, genehmigungsbedürftig nach § 16 Abs. 2 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

2.2 Verfahrenentscheidung

Das beantragte Vorhaben betrifft die Nr. 8.1.1.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Genehmigungsverfahren für Anlagen, die in der Spalte c mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, sind nach § 2 der 4. BImSchV in einem Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Die Anlagen nach den Nummern 8.10.2.1 und 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV werden nach § 1 Absatz 4 der 4. BImSchV als Nebenanlagen zur Klärschlammverbrennungsanlage genehmigt werden.

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der geplanten Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage war zu prüfen, ob es sich hierbei um ein Vorhaben im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)³ handelt, für welches gemäß den §§ 6 bis 14 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die Prüfung hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben nach Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

3 Verfahren, öffentliche Bekanntmachung

Nach Vervollständigung der Antragsunterlagen erfolgte am 06.04.2021 die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger sowie zeitgleich im Hamburger Abendblatt und der Hamburger Morgenpost. Darüber hinaus wurde das Vorhaben auch auf der Internetseite der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben. Die Antragsunterlagen wurden zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 13.04.2021 bis 12.05.2021 in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen nebst UVP-Bericht im Internet im UVP-Portal der Bundesländer einsehbar. Die Einwendungsfrist endete am 11. Juni 2021.

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

4 Voraussetzungen für die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG

Gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin für das Gesamtvorhaben gerechnet werden kann,
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Beginn besteht und
3. die Antragstellerin sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

4.1 Gegenstand der Zulassung

Gegenstand der Zulassung sind für das Gebäudeteil Brennstoffannahme folgende Maßnahmen:

- Dachabdichtungsarbeiten
- Stahlbauarbeiten
- Mauerwerks- und Dämmarbeiten (nicht brennbar)
- Fassadenarbeiten
- Ausbaugewerke (Böden, Wände, Fenster, Türen, Tore)
- Erdverlegte Rohrleitungen im Außenbereich
- Technische Gebäudeausrüstung (ohne Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und Starkstromanlage)
- Einheben der drei Trockner in das Gebäude
- Einheben der zwei Brüdenkondensatoren in das Gebäude
- Einheben der Krananlage der Rechengutannahmestation in das Gebäude
- Einheben der Krananlage des Hallenbereiches Trockner in das Gebäude.

Es handelt sich hierbei um Maßnahmen, die als Beginn der Errichtung im Sinne von § 8a Abs. 1 BImSchG anzusehen sind. Zum Beginn der Errichtung gehören der Beginn aller tatsächlichen Handlungen, die der Errichtung der Anlagen dienen, wie Ausschachtungs-, Fundamentierungs- und Bauarbeiten, Aufstellen von Maschinen und Geräten. Hierzu gehören auch bauvorbereitende Maßnahmen, wie z. B. die Baufeldräumung. Mit den o. g. Maßnahmen manifestiert die Antragstellerin ihre Standortentscheidung.

4.2 Reversibilität der Maßnahmen

Die von der Antragstellerin im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragten Maßnahmen lassen sich wieder rückgängig machen. Generell gibt es standardisierte bautechnische Verfahren für den Abbruch und Rückbau von baulichen Anlagen. Alle offenen Baugruben können wieder fachgerecht verfüllt werden und die Gründungen können rückgebaut werden. Insgesamt werden durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen keine irreversiblen Schäden verursacht.

4.3 Positive Prognose / Wahrscheinlichkeit der Genehmigungserteilung / Voraussichtliche Erteilung der Genehmigung

Es besteht die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die Genehmigsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen und eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erteilt werden kann. Mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann gerechnet werden. Einer Genehmigung stehen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Hindernisse entgegen, die nicht durch Nebenbestimmungen beseitigt werden könnten. Diese prognostizierende Beurteilung beruht auf folgenden Erkenntnissen bzw. Erkenntnisquellen: Antragsunterlagen, UVP-Bericht, sowie die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden.

4.3.1 Vollständige Antragsunterlagen, Prüfung der Immissionsschutzbehörde

Die entscheidungserheblichen Antragsunterlagen liegen in einem Umfang vor, der - unter Berücksichtigung der vom Antrag nach § 8a BImSchG umfassten Maßnahmen - eine hinreichende Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens ermöglicht. Hinsichtlich des Immissionsschutzes hat die nach Nr. 3.3. Abs. 1 Satz 2 der TA Luft gebotene summarische Prüfung der Genehmigungsbehörde ergeben, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann. Insbesondere den Anforderungen zur Luftreinhaltung kann jedenfalls bei Beachtung ggf. noch festzulegender Auflagen entsprochen werden, ohne dass die Durchführung der nach § 8a BImSchG hier zugelassenen Arbeiten in Frage gestellt ist.

4.3.2 Stellungnahmen anderer Behörden

Die Genehmigungsbehörde hat zudem die Stellungnahmen der nach § 10 Abs. 5 BImSchG am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt. Die Stellungnahmen ergaben, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Gesamtvorhaben bestehen, dem gesamten beantragten Umfang wurde jedoch nicht zugestimmt

Der Stellungnahme der Bauprüfung liegt eine Abstimmung der HPA, Bauprüfabteilung Hafen mit der Feuerwehr Hamburg, BIS/F04 und der obersten Bauaufsicht, Amt für Bauordnung und Hochbau, ABH 2 und 3 zu Grunde.

Im Ergebnis wurde den beantragten Maßnahmen nicht in vollem Umfang zugestimmt, weil die Bauprüfung der HPA in ihrer Stellungnahme die Starkstromanlage und die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen explizit aus dem Zulassungsumfang ausgenommen hat.

Die inhaltlichen Anforderungen der Stellungnahmen sind unter Abschnitt II dieses Zulassungsbescheides als Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen worden.

4.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Am 26.02.2019 wurde auf Antrag der Hamburger Stadtentwässerung A.ö.R. der Scoping-Termin durchgeführt, um den Untersuchungsumfang für den UVP-Bericht zu klären. Am 28.08.2019 erfolgte durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Fachbehörden, der Träger öffentlicher Belange, der betroffenen Dritte und der Umweltverbände dann die Festlegung des Untersuchungsrahmens.

Der Zweck und Auftrag der UVP ist es, gemäß § 1 UVPG sicherzustellen, dass die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und dass das Ergebnis der Prüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt wird.

Die UVP ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 UVPG auch bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG zu berücksichtigen. Die UVP braucht jedoch nicht vor der Prognose des § 8a Abs. 1 Nr. 1 vollständig abgeschlossen sein.

Nach den im Verlauf der bisherigen behördlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere dem UVP-Bericht, bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Genehmigung des Gesamtvorhabens wegen fehlender Umweltverträglichkeit versagt werden könnte. Auch im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung kann mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin, ggf. unter Bedingungen und Auflagen, gerechnet werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass hier mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns nur bauvorbereitende Maßnahmen gestattet werden, die wieder rückgängig gemacht werden können.

4.3.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Antragsunterlagen (inklusive des UVP-Berichts) sind vom 13.04.2021 bis zum 12.05.2021 ausgelegt worden. Die Einwendungsfrist endete am 11.06.2021. Es ist eine fristgerechte Einwendung eingegangen, die dem Vorhaben und dieser Zulassung jedoch nicht entgegensteht.

4.3.5 Öffentliches Interesse, berechtigtes Interesse der Antragstellerin

Es besteht ein öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn im Sinne von § 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Das Vorhaben bildet einen wesentlichen Beitrag zur Entsorgungssicherheit von Klärschlamm in der Metropolregion Hamburg. Die Hamburger Stadtentwässerung hat sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet, ab dem 01.01.2027 gemeinsam den Schlamm der Kooperationsparte AZV Südholstein, Entsorgungsbetriebe Lübeck und der Stadt Hamburg in der VERA zu behandeln. Um die Entsorgungssicherheit für diese Klärschlämme zu erreichen, muss die Erweiterung der VERA bis dahin fertiggestellt sein. Für die Einhaltung des Termins ist unter Berücksichtigung aller Bauabläufe ein frühestmöglicher Baubeginn erforderlich. Die Baumaßnahmen, die Gegenstand dieses Bescheids sind, werden nun notwendig, damit die nachfolgenden Baumaßnahmen nicht verzögert werden.

Die Antragstellerin macht zudem ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse geltend. Infolge des Bauablaufs müssen Beschleunigungsmaßnahmen ergriffen werden, damit die Wirtschaftlichkeit des Projekts nicht beeinträchtigt wird.

4.4 Risikoübernahme (§ 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Mit der unterzeichneten Erklärung vom 31.01.2024 verpflichtet sich die Antragstellerin für den Fall, dass die Genehmigung für die Erweiterung der Klärschlammverbrennungsanlage nicht erteilt wird, den vorherigen Zustand wiederherzustellen und die durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen.

4.5 Kein atypischer Fall

Nach § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Behörde den vorzeitigen Beginn der Maßnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Voraussetzungen liegen vor. Für einen atypischen Fall, der ein Abweichen von dieser Soll-Vorschrift rechtfertigen würde, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

5 Begründung der Nebenbestimmungen

Die vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sind begründet durch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten.

Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben Erweiterung der Klärschlammverbrennungsanlage VERA II gemäß den eingereichten und nachgereichten Unterlagen seitens der beteiligten Fachdienststellen keine Bedenken, dabei wurde bei der Prüfung folgendes zusätzliches berücksichtigt:

- Als Grundlage für die Beurteilung des Bauvorhabens und Fertigung der Stellungnahmen diene das Brandschutzkonzept (BSK) von HahnConsult, Nr. 202013 – Gr/Er vom 07.02.2024 mit den dazugehörigen Brandschutzplänen und

- das Brandschutzkonzept VERA 2 von HahnConsult, Nr. 20213, Brandschutztechnische Beurteilung HAHN Consult bf0114234/202013 zur Gegenüberstellung der Auswirkungen der Erweiterung VERA 2 auf das bestehende Gebäude „KETA“ vom 07.02.2024 und
- Löschanlagenkonzept für die Sprühwasserlöschanlagen in der Förderbanddurchführung im Bereich der Brandabschnittstrennung zwischen den Brandabschnitten Brennstoffannahme (BA01) und Kesselhaus/Maschinenhaus (BA03) von HahnConsult, bf016621/202013/Gr/Er vom 22.04.2021 und Erklärung von Herrn Bode, Hamburg Wasser per E-Mail vom 25.08.2024 an FW-F0470 und BUKEA, HPA-PA1 zum Hohlraum zwischen Brennstoffannahme (BA01) und KETA.
- Ergänzende Erläuterungen von Herrn Grimm, HahnConsult zum Technikraum UG und Sockeldetail Bestandskesselhaus zum BSK vom 07.02.2024, E-Mail vom 25.04.2024 an FW-F0470 für noch ausstehende Entscheidungen aus der Brandschutzkommission am 18.04.2024.

Das beantragte Vorhaben der VERA-Erweiterung besteht aus drei Brandabschnitten:

- Die Brennstoffannahme mit der Bandbrücke ist nach VGB R-108 „Brandschutz im Kraftwerk“ bewertet (BA01),
- das Mehrzweckgebäude, das nach MIndBauRL (Mai 2019) bewertet ist (BA02) und
- das Kesselhaus/Maschinenhaus, welches nach VGB R-108 „Brandschutz im Kraftwerk“ bewertet ist (BA03).

Der direkte Anbau von BA03 an den Bestand – Schaltanlagegebäude ist untersucht worden und im Brandschutzkonzept (BSK) dargelegt.

Die Entscheidungen der Brandschutzkommission vom 18.04.2024 sind notwendig und umzusetzen. Ausgehend von diesen Entscheidungen sind die entsprechenden Nebenbestimmungen zum Brandschutz für die beantragte Erweiterung der VERA II notwendig und auszuführen.

Zwar verweist das Löschanlagenkonzept von HahnConsult vom 22.04.2021 auf ein älteres Brandschutzkonzept. Die Prüfung durch die Feuerwehr (FW-F0470) hat ergeben, dass es so auch für das eingereichte Brandschutzkonzept von HahnConsult vom 07.02.2024 Anwendung finden kann.

6 Begründung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁴ kann die Behörde auf Antrag des Begünstigten die sofortige Vollziehung anordnen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Eine solche Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung, wie hier bei der

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, nicht erst dann möglich, nachdem ein Dritter einen Rechtsbehelf eingelegt hat, sondern auch schon bei Erlass des Verwaltungsaktes (siehe Kopp, VwGO, 21. Aufl., § 80a Rn. 8).

Bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung ist das Interesse des Begünstigten an der sofortigen Vollziehung gegen das Interesse eines möglicherweise belasteten Dritten an der aufschiebenden Wirkung abzuwägen. Es stehen sich hier insbesondere gegenüber das Interesse eines belasteten Dritten, dass keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, und das Interesse der begünstigten Antragstellerin, dass Nachteile durch die Verzögerung der Ausnutzung des begünstigenden Verwaltungsaktes, der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, vermieden werden.

Die Behörde hat sich bei ihrer Abwägung primär daran zu orientieren, ob der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist oder ob der Rechtsbehelf offensichtlich Aussicht auf Erfolg hat (siehe Finkelnburg u.a., Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl. Rn. 806). Denn bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung ist die Rechtsposition des Genehmigungsempfängers grundsätzlich nicht weniger schützenswert als diejenige des Drittbetroffenen (siehe Schoch in Schoch/Schneider/Bier, VwGO § 80a Rn. 24). Hierzu sind die Voraussetzungen zur Anordnung der sofortigen Vollziehung zu prüfen und zu bewerten.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 22.04.2024 (Posteingang am 26.04.2024) einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Durchführung der Maßnahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

- Die Maßnahmen umfassen im Wesentlichen den Innen- und Außenausbau des Gebäudeteils Brennstoffannahme.

Die Antragstellerin macht ein öffentliches Interesse sowie das überwiegende eigene Interesse wie im Folgenden dargestellt geltend.

Öffentliches Interesse

Im ersten Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG legt die Antragstellerin bereits dar, warum ein vorzeitiger Beginn der Maßnahmen im öffentlichen Interesse sowie im überwiegenden eigenen Interesse liegt (s. Abschnitt III, Ziffer 4.3.5). Das öffentliche Interesse ist hier darin begründet, dass die Anlage erforderlich ist, um die sichere Entsorgung des Klärschlammes der Metropolregion Hamburg zu gewährleisten.

Überwiegendes Interesse der Antragstellerin

Das überwiegende Interesse aus § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird mit der Zeitplanung für die Bauausführung begründet. Der Zeitplan für die Umsetzung des Gesamtvorhabens – Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage VERA am Standort Köhlbranddeich 3 in 20457 Hamburg – geht von einer voraussichtlichen Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage spätestens am

01.01.2027 aus. Es liegt daher im berechtigten Interesse der Antragstellerin, bei diesem komplexen, mehrstufigen Bauvorhaben mit ersten Baumaßnahmen beginnen bzw. diese fortsetzen zu können, um den Inbetriebnahme-Termin und den vertraglichen Abnahmepflichten nachkommen zu können. Hierfür ist es erforderlich, dass die bauvorbereitenden Maßnahmen vorgezogen werden, damit keine Verzögerungen auftreten. Es soll daher ausgeschlossen werden, dass es zu Verzögerungen durch Aussetzung der Vollziehbarkeit der Zulassung des vorzeitigen Beginns kommt. Dies wird auch aus der Begründung des berechtigten Interesses zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG ersichtlich (s. Abschnitt III, Nummer 4.3.5).

Betroffenheit der Interessen Dritter

Aufgrund des Umfangs der hier zur Zulassung beantragten Maßnahmen können sich insbesondere Interessen Dritter auf den Immissionsschutz (insbesondere Staubemissionen und Baulärm) beziehen. Zudem wird das Schutzgut Boden berührt. Mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns werden Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen, welche den Schutz insbesondere vor Staubemissionen im Rahmen der Bautätigkeit dienen. In Bezug auf den Baustellenlärm wurde die Lärmtechnische Untersuchung zur Erweiterung der VERA - baubedingte Lärmimmissionen – vom 28.04.2020, welche den Antragsunterlagen beiliegt, als Prüfungsgrundlage herangezogen. Hier wird prognostiziert, dass die Beurteilungspegel an schutzwürdigen Immissionsorten die relevanten Immissionsrichtwerte unterschreiten. Auswirkungen durch Staubemissionen und Baulärm an dem geplanten Anlagenstandort (Industriegebiet), die sich auf die Interessen Dritter auswirken, werden daher nicht gesehen.

Der geplante Standort liegt im Bereich des verfüllten Kohlenschiffhafens und einer langjährigen industriellen Vornutzung, sodass der Bodenaufbau überwiegend durch die anthropogenen Auffüllungen geprägt ist. Es liegen am Standort keine natürlichen Bodenverhältnisse vor, insofern werden keine schutzwürdigen Böden in Anspruch genommen. Ein begründeter Nachteil beim Schutzgut Boden, der sich auf die Interessen Dritter auswirkt, wird nicht gesehen.

Abwägungen durch die Genehmigungsbehörde

Aufgrund einer möglichen Anfechtung der Zulassung des vorzeitigen Beginns durch Dritte wäre der Beginn bauvorbereitender Maßnahmen und damit auch der Beginn der Realisierung des Vorhabens ohne Vollziehungsanordnung bis zu einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung über die Rechtmäßigkeit des vorzeitigen Beginns hinausgeschoben. Dies hätte zur Folge, dass sich der Beginn der Maßnahme und in der folgenden Terminkette die weitere Realisierung des Projekts erheblich verzögern würde, was die Entsorgungssicherheit für Klärschlamm gefährden könnte.

Demgegenüber sind die Interessen Drittbetroffener dadurch gewahrt, dass die im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragten Maßnahmen

keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben und die beantragten Maßnahmen rückgängig gemacht werden können.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG sind erfüllt. Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft kann durch Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden. Auch durch die Verpflichtung bei einer nicht erteilten Genehmigung für das Vorhaben die Schäden zu ersetzen und den früheren Zustand wiederherzustellen, kann eine Betroffenheit Dritter somit wieder aufgehoben werden. Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns eingelegte Rechtsbehelfe werden mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben. Unter diesen Umständen übersteigt das Verwirklichungsinteresse des Begünstigten das Aufschubinteresse Dritter.

In der Abwägung stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass ein öffentliches Interesse und zusätzlich ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin vorliegen. In der Abwägung überwiegen daher die Nachteile, die der Antragstellerin drohen, wenn das Vorhaben verzögert würde, gegenüber den Nachteilen, die Dritte hinzunehmen hätten.

IV Gebühren

Dieser Zulassungsbescheid ist gemäß Umweltgebührenordnung⁵ gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Für die Gebührenschlussabrechnung sind der Genehmigungsbehörde umgehend nach der Herstellung der zugelassenen Maßnahmen die tatsächlich entstandenen Kosten auf dem beigefügten Formblatt (Anlage 1) mitzuteilen.

V Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

⁵ Umweltgebührenordnung (UmwGebO) vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. 1995, S. 365), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 § 2 der Verordnung vom 31. Januar 2023 (HmbGVBl. S. 58)

Anhang und Anlagen:

- Anhang 1: Auflistung der Antragsunterlagen, welche der Prüfung zugrunde lagen
- Anhang 2: Bestandsdetail mit Darstellung der vorhandenen Hartschaumplatte im Sockelbereich in Bezug auf Abweichung Nr. 19 und Brandschutzkonzept Abs.5.3.7, Blatt 127
- Anhang 3: Darstellung der Lage des Technikraums 00Y56 und zugehörigem Kabelschacht im Gebäude
- Anhang 4: Fassadenbegrünung mit Grüneintrag
- Anlage 1: Formblatt Herstellungskosten

Anhang 1

Auflistung der Antragsunterlagen, welche der Prüfung zugrunde lagen

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
1	Antrag	1.1 1.2 1.3	Inhaltsverzeichnis 1.1 Antrag 1.2 Kurzbeschreibung 1.3 Sonstiges
1	Anlagen zu Kapitel 1	1.3	Genehmigungsbestand Antrag Gewässerschutzbeauftragte Antrag Grenzwerte Bestand Antrag Frischluftbetrieb Mitteilung 52b Buchungsbestätigung Ökokonto
2	Lagepläne	2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7	<ul style="list-style-type: none">• Topografische Karte 1:25 000• Grundkarte 1:5 000• Übersichtsplan• Liegenschaftskarte• Auszug Liegenschaftskataster Flurstücke 1442, 1969• Mietvertrag HPA• Lageplan• Bauzeichnungen• Werkslage- und Gebäudeplan• Ausschnitt Flächennutzungsplan
3	Anlage und Betrieb	3.1 3.2 3.3 3.4	1. Formblätter Verfahrens- und Anlagenbeschreibung Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien Energieflussbild Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
		3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inkl. Abwasser und Abfall und deren Stoffräumen
		3.5.1	Sicherheitsdatenblätter (SDB) der gehandhabten Stoffe 1 SDB Harnstofflösung 40% 2 SDB Calciumdihydrat (Adsorbens) 3 SDB Natronlauge 50% 4 SDB Heizöl EL 5 SDB Biogas 6 SDB Calciumcarbonat 7 SDB Kuriflock 8603 (FHM) 8 SDB TMT 12 (SM-Fällungsmittel) 9 SDB Eisen-III-Chlorid Lösung 40 % 10 SDB Ferrolin 11 SDB Ammoniaklösung 25% 12 SDB Salzsäure 31% 13 SDB Turbinenöl 14 SDB Kompressorenöl 15 SDB Schwefelsäure 16 SDB Hydrauliköl 17 SDB Zündgas Acetylen
		3.6	18 SDB Gips
		3.7	2 Maschinenaufstellpläne
		3.8	Maschinenzeichnungen
		3.8.1	3 Fließbilder
		3.8.2	Grundfließbild
			Verfahrensfließbild
			BE 21 Brennstoffannahme
			BE 22.1 Brennstoffbehandlung
			BE22.2 Brennstofftransport
			BE 23 Feuerung Dampferzeugung
			BE 24.1 -3 Rauchgasreinigung
			BE 25 Wasser Dampf Kreislauf

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
		3.9	BE 26 Wasseraufbereitung BE 27.1-3 Nebenanlagen Sonstiges Energiekonzept Prozessleitsystem
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	4.1 4.2 4.3 4.4 4.5 4.6 4.8 4.9 4.10	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen Quellenplan Emissionen von staub-, gas-, und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen Schallemissionen Sonstige Emissionen Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen Emissionsgenehmigung TEHG Sonstiges LTU Baulärm LTU VERA Immissionsprognose Schornsteinhöhenbestimmung
5	Messungen von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	5.1 5.2 5.4	Emissionsminderung Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme Abluft-/Abgasreinigung
6	Anlagensicherheit	6.1 6.2 6.2.1 6.2.2 6.4	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen Störfallkonzept Klärwerk Ausbreitungsbetrachtungen Schutzmaßnahmen Allgemeinheit

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
7	Arbeitsschutz	7.1 7.2 7.3	Vorgesehen Maßnahmen zum Arbeitsschutz Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen Explosionsschutz Liste Ex Zonen Pläne
8	Betriebseinstellung	8.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Betriebseinstellung
9	Abfälle	9.1 9.2 9.3 9.5	Beschreibung zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen Angaben zum Entsorgungsweg Abfallentsorgungsanlagen – Abfallannahmekatalog Sonstiges
10	Abwasser	10.1 10.2 10.3 10.4 10.5 10.6 10.7 10.8 10.9 10.12	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft Entwässerungsplan Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge Angaben zu gehandhabten Stoffen Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser Abwasserbehandlung Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung Abwassertechnisches Fließbild Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers Niederschlagsentwässerung
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11.1 11.2 11.3	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/ Gemische Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/ Gemische

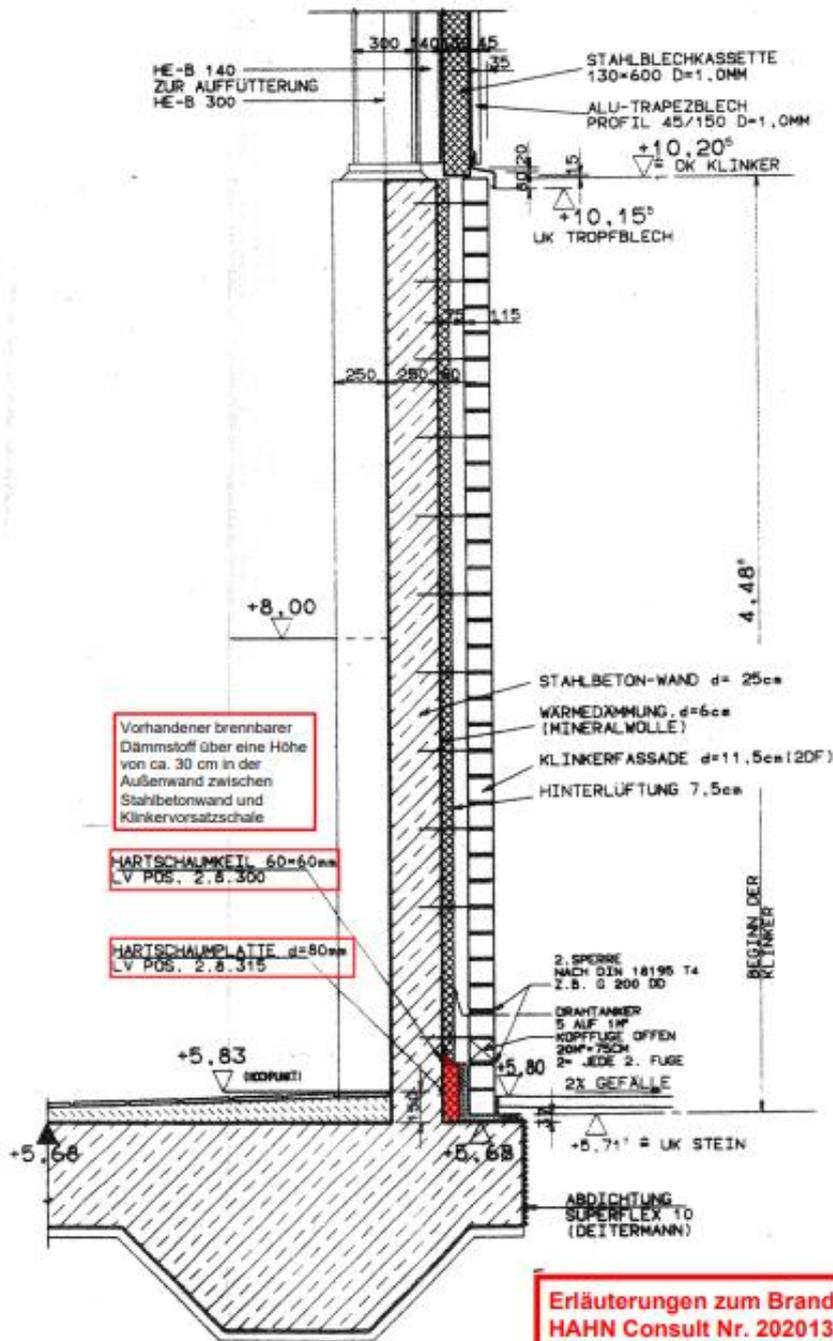
Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
		11.4 11.5	Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen wassergefährdender Stoffe/ Gemische Anlagen zum Herstellen, behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/ Gemische (HBV-Anlagen)
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	12.1 12.2 12.3 12.4 12.5 12.6 12.7 12.8	<p>Bauantrag/Bauantrag im vereinfachten Verfahren/Anzeige der Beseitigung von Anlagen/Vorlage in der Genehmigungsfreistellung Bauantrag §62 HBauO. Anlage Gebühren Abweichungsantrag HBauO</p> <p>Baubeschreibung</p> <p>Bauvorlageberechtigung nach § 67 HBauO</p> <p>Nachweis des Brandschutzes (§ 15 BauVorIVO HH) Brandschutzkonzept</p> <p>Standsicherheitsnachweis (§ 14 BauVorIVO HH)</p> <p>andere bautechnische Nachweise (§ 16, 17, 18 BauVorIVO. HH)</p> <p>Angaben über die gesicherte Erschließung Bauantrag 04 656.231-16.3-77.1-001 (1)0010a Überflutungsnachweis_Erweiterung Koehlbrandhoeft Hydraulik Überflutungsnachweis VERA 2</p> <p>Sonstiges Bauantrag03_12.8Sonstiges 12.3 1393751-ALKISLiegenschaftskarte 12.3.1a Liegenschaftskarte mit VERA2-02 12.3.1b 1393751-1442 ALKISBuchNachweis 12.3.1c ,1393751-1969 ALKISBuchNachweis 12.3.1d 1393751-1442 BS 12.3.1e 1393751-1969 BS 656.231 -16.3-77.1 -001 (1)0003k 656.231 -16.3-77.1 -001 (1)0009c 656.231-16.3-77.1-001 (1)0002i. Kap. 12 Bauantrag 03_12.8.2 Sonstiges 656.231 -16.3-77.1-810(5)0010h 656.231-16.3-77.1-810(5)0011h 656.231 -16.3-77.1 -810(5)0014f 656.231-16.3-77.1-810(5)0012h 656.231-16.3-77.1-810(5)0013g</p>

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			656.231-16.3-77.1-810(5)0003m 656.231-16.3-77.1-810(5)0004k 656.231-16.3-77.1-810(5)0009f 656.231-16.3-77.1-810(5)0005j 656.231-16.3-77.1-810(5)0006l 656.231-16.3-77.1-810(5)0015e 656.231-16.3-77.1-810(5)0007i 656.231-16.3-77.1-810(5)0008i 656.231-16.3-77.1-810(5)0030f 656.231-16.3-77.1-810(5)0031 f 656.231-16.3-77.1-810(5)0020g 656.231-16.3-77.1-810(5)0021 g 656.231-16.3-77.1-810(5)0025e 656.231-16.3-77.1-810(5)0026d 656.231-16.3-77.1-810(5)0027d 656.231-16.3-77.1-810(5)0028e 656.231-16.3-77.1-810(5)0045d 656.231-16.3-77.1-810(5)0046d 656.231-16.3-77.1-810(5)0065c 656.231-16.3-77.1-810(5)0066c 656.231-16.3-77.1-810(5)0067c 656.231-16.3-77.1-810(5)0060d 656.231-16.3-77.1-810(5)0061 d 656.231-16.3-77.1-810(5)0062c Bauantrag 03_12.8.3 Betriebsbeschreibung Bauantrag 03_12.8.4 Kampfmittel 19_01689_1_Antwort 19_01689_1_Lageplan Bauantrag 03_12.8.5 geotBericht 20200324_2018018_Geo_Köhlbrand_H_Brenn- stoffannahme Anlage 1 Anlage 2 Anlage 3.1 Anlage 3.2 Anlage 3.3 Anlage_4_Versuchsergebnisse Anlage_5.1.1_Kornverteilungskurven_A(S) Anlage_5.1.2_Kornverteilungskurven_A(U) Anlage_5.1.3_Kornverteilungskurven_U Anlage_5.1.4_Kornverteilungskurven_S Anlage_5.2.1_Zustandsgrenzen_BS1~13 Anlage_5.2.2_Zustandsgrenzen_BS3-14 20200131_2018018_Geo_Köhlbrand_E_VERA Anlage 1_Übersichtskarte Anlage 2_Lageplan Anlage 3_Aufschlüsse

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			Anlage_4.1_Versuchsergebnisse_Klw. Köhlbrandhöft_E Anlage_4.2_Versuchsergebnisse_Klw. Köhlbrandhöft_E Anlage_5.1 Kornverteilungskurven Anlage_5.2-Zustandsgrenzen Kap. 12 Bauantrag 03_12.8.6 Abweichungen
13	Natur Landschaft und Bodenschutz	13.1 13.2, 13.3 13.4 13.5	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz Vorprüfung nach §34 BNatSchG Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL Sonstiges Ausgangszustandsbericht mit Anlagen FFH-Vorprüfung Auskunft aus dem Altlasthinweiskataster Hamburg
14	Klärung des UVP-Erfordernisses	14.1 14.2 14.3 14.3a 14.4	Klärung des UVP-Erfordernisses Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 UVPG Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung Sonstiges ASB LBP Ausgleichskonzept Curslack
15	Chemikaliensicherheit	15.1	REACH Pflichten

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
	Zulassungsantrag gemäß § 8a BImSchG vom 22.04.2024 (Posteingang am 26.04.24) inklusive der Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG vom 22.04.2024		

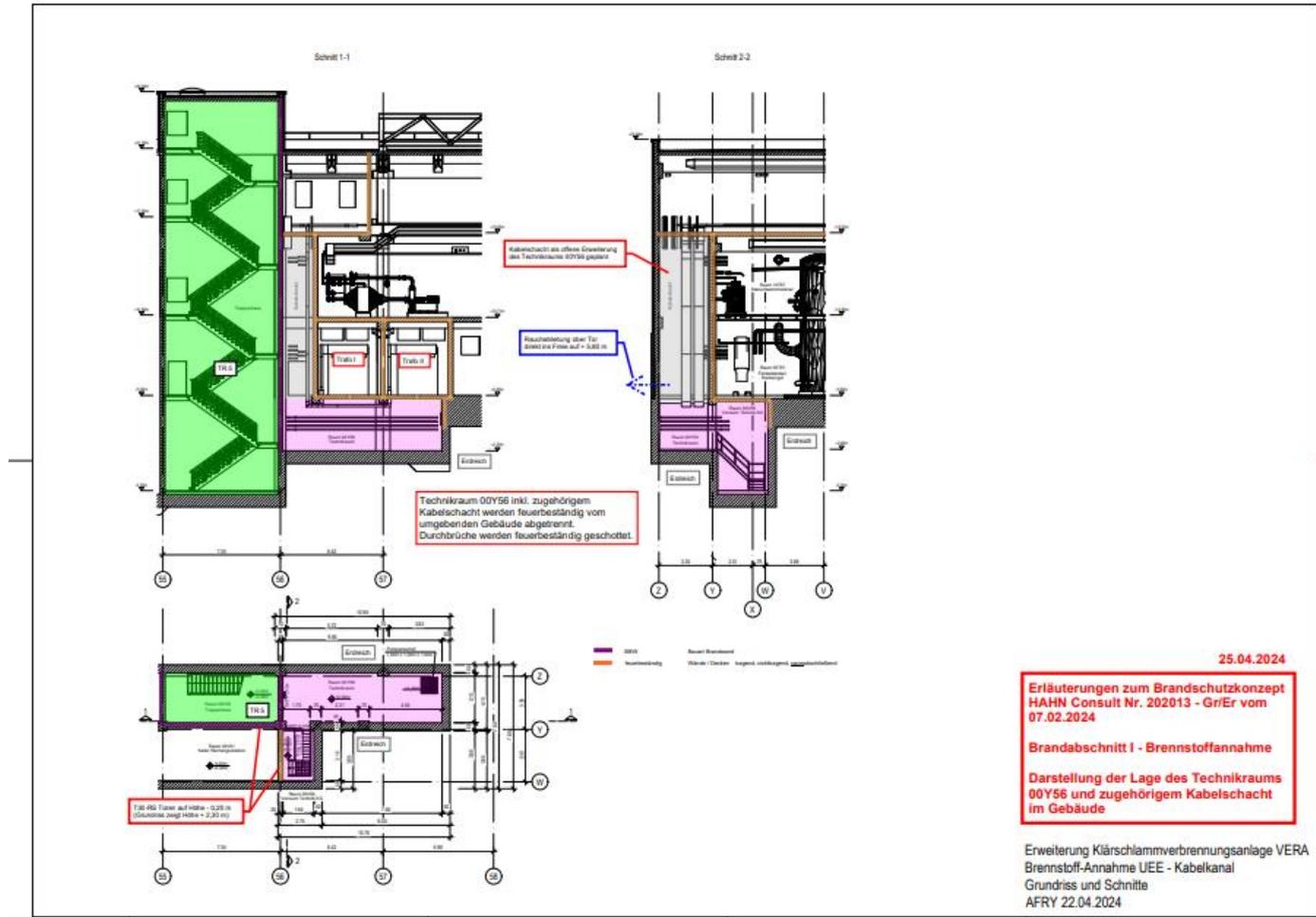
Anhang 2: Bestandsdetail mit Darstellung der vorhandenen Hartschaumplatte im Sockelbereich in Bezug auf Abweichung Nr. 19 und Brandschutzkonzept Abs.5.3.7, Blatt 127



25.04.2024

Erläuterungen zum Brandschutzkonzept
HAHN Consult Nr. 202013 - Gr/Er vom
07.02.2024
Brandabschnitt III - Kesselhaus
Bestandsdetail mit Darstellung der
vorhandenen Hartschaumplatte im
Sockelbereich in Bezug auf Abweichung
Nr. 19 und Brandschutzkonzept Abs.
5.3.7, Blatt 127.

Anhang 3: Darstellung der Lage des Technikraums 00Y56 und zugehörigem Kabelschacht im Gebäude



Anhang 4: Fassadenbegrünung mit Grüneintrag



Anlage 1

Formblatt zur Mitteilung der endgültigen Herstellungskosten

Antragsteller/in: (Name, Anschrift)	
Gebührenpflichtiger gemäß § 9 Gebührengesetz (GebG): (Name mit Gesellschaftsform, Anschrift) <i>[Hier unbedingt den korrekten Namen und den korrekten Sitz laut Handelsregister eintragen]</i>	
Belegenheit des Betriebsgrundstücks: (Ortsteil, Straße, Haus-Nr.)	
Kurzbezeichnung des Vorhabens:	Geschäftszeichen des Bescheides: Gz.:
1. Endgültige Herstellungskosten	
Voraussichtliche Herstellungskosten Folgende voraussichtliche Herstellungskosten gemäß § 4 Umweltgebührenordnung (UmwGebO) wurden bei Antragsstellung (Antragsformular 1.1 Nr. 4.2) angegeben:	
Endgültige Herstellungskosten (§ 6 UmwGebO) als Grundlage für die Gebührenschlussabrechnung. Falls mehrere Bescheide erteilt wurden, bitte die Kosten für die jeweils genehmigten Teilbereiche getrennt angeben. (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
<input type="checkbox"/> für das genehmigte Gesamtvorhaben: <input type="checkbox"/> für die erteilte Teilgenehmigung: <input type="checkbox"/> für die erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns:	
2. Zusammenstellung der Herstellungskosten	
Berechnungsgrundlage für die Gebühren sind die Herstellungskosten gemäß §§ 4 und 6 UmwGebO in der jeweils gültigen Fassung. Für die Berechnung der Herstellungskosten sind die Kosten sämtlicher Arbeiten und Lieferungen, die für die Herstellung oder Änderung der Anlage erforderlich sind, zu berücksichtigen. Entstehen z.B. durch Eigenleistungen für bestimmte Arbeiten, Lieferungen oder Leistungen keine oder nur anteilige Kosten, sind hierfür die Kosten zu Grunde zu legen, die für entsprechende Arbeiten, Lieferungen oder Leistungen durch Unternehmer, Lieferanten oder Entwurfsverfasser entstehen würden.	
2.1 Kosten für die baulichen Anlagen (vgl. § 1 Abs. 1 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO)) des Vorhabens:	
2.1.1 Rohbaukosten	€
2.1.2 Gesamtbaukosten	€
2.2 Kosten für sonstige Einrichtungen und Maschinenanlagen	€
2.3 Architekten- und Ingenieurkosten	€
2.4 Mehrwertsteuer	€
Herstellungskosten:	_____ €
3. Angaben zur Berechnung der Gebühr für die Prüfung bautechnischer Nachweise	
3.1 Bruttorauminhalt nach DIN 277 Teil 1: m ³	
3.2 Anrechenbare Kosten, gemäß § 3 BauGebO und auf volle 1.000 Euro gerundet:	€
<small>Sind die anrechenbaren Kosten schwer bestimmbar, wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet (§ 2 Abs. 3 BauGebO)</small>	
4. Erklärung	
Ich versichere hiermit, die vorstehend aufgeführten Herstellungskosten nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der jeweiligen Gebührenordnung ermittelt zu haben.	
Datum, Name (Druckbuchstaben) und Unterschrift:	
..... der Antragsteller / die Antragstellerin	